

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma RB Reinert Bauelemente GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen werden vom Käufer als verbindlich für den Geschäftsverkehr mit dem Verkäufer, insbesondere für den erteilten Auftrag, anerkannt.
- 2) Sämtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer, insbesondere Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

§ 2 Preise

- 1) Preise, soweit sie in Angeboten des Verkäufers abgegeben werden, sind nur für die Dauer von 4 Wochen, gerechnet vom Angebotsdatum, verbindlich. Sie gelten grundsätzlich ab Werk Lenzen ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung, zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 2) Etwaige Zahlungsvergünstigungen kommen im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, eines Konkursverfahrens des Käufers oder der gerichtlichen Beitreibung bei Zahlungsverzug von mehr als einen Monat in Fortfall.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- 1) Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Skonto zu zahlen. Vom 8. Tag ab Rechnungsdatum sind Verzugszinsen gemäß § 3 Ziff. 3 dieser Bedingungen zu zahlen.
- 2) Erfolgt die Auslieferung in Teilleistungen, ist der Verkäufer berechtigt, eine sofortige Abschlagszahlung in Höhe der bereits erbrachten Leistung zu verlangen.
- 3) Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe der üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 4) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so werden alle weiteren offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht zahlbar sind fällig.
- 5) Wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers, insbesondere der Käufer trägt die Gefahr vom Zeitpunkt der Beanstandungen der Ware oder aus Ansprüchen aus Gutschriften für zurückgenommene Ware, ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis abgeleitet werden.
- 6) Das Recht des Käufers aufzurechnen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7) Vertreter des Verkäufers sind zum Inkasso nicht berechtigt, es sei denn, dass sie eine schriftliche Inkassovollmacht vorweisen.
- 8) Ohne vorherige Vereinbarung mit der Firma RB Reinert Bauelemente GmbH ist ein Sicherheitsbehalt durch den Käufer in jeglicher Art nicht zulässig.

§ 4 Lieferzeit, Lieferung

- 1) Die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestätigung.
- 2) Ereignisse höherer Gewalt, oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höhere Gewalt Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände z.B. Betriebsstörungen, gleich die dem Verkäufer die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorbenannten Behinderungen bei einem Unterlieferanten eintreten. Den Nachweis dafür hat der Verkäufer zu führen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt.
- 3) Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge Verschuldens des Verkäufers nicht eingehalten, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat.
- 4) Angemessene Teilleistung darf der Besteller nicht zurückweisen.
- 5) Kommt es auf Grund Verschuldens des Käufers bei der Annahme der Montageleistungen zu Verzögerungen, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer bzw. Besteller die hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Montage durch Gründe, die der Käufer zu vertreten hat. Der Käufer bzw. Besteller ist verpflichtet, für das gelieferte Material für die Dauer der Montage einen verschleißbaren Raum zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Gefahrenübergang

- 1) Übergabe. Bei der Ware vom Käufer ab Werk Lenzen trägt er die Transportgefahr.
- 2) Der etwaige Abschluss einer Transportversicherung bei Selbstabholung ist Sache des Käufers.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an gelieferter Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbindung mit dem Käufer beglichen sind.

- 2) Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerb nach § 950 BGB im Auftrag des Verkäufers. Dieser bleibt Eigentümer bzw. Miteigentümer der unter Verwendung seiner Lieferung neu entstehenden Sache entsprechend

dem Verhältnis des Nettofakturenwerts seiner Ware zum Nettofakturenwert der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers dient.

- 3) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Käufer untersagt. Von einer Verpfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, dem Verkäufer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- 4) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Be- und Verarbeitung zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

§ 7 Mängelrügen

- 1) Beanstandung wegen erkennbar falscher oder unvollständiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Ankunft der Ware beim Käufer, auf jeden Fall vor Verarbeitung oder Einbau unter genauer Angabe der einzelnen Beanstandungen gegenüber dem Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Leistung als mangelfrei abgenommen. Nicht erkennbare Mängel oder solche, die erst während der Gewährleistungszeit in Erscheinung treten, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2) Rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel werden vom Käufer nach Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, bei Nachbesserung ggf. in Verbindung mit entsprechender Montageleistung beseitigt. Für den Fall, dass der Verkäufer die Mängelbeseitigung schuldhaft verzögert, zu Unrecht ablehnt, steht dem Käufer das Recht zur angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises zu. Weitergehende Ansprüche gegen den Verkäufer sind in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung bei Glaslieferung

- 1) Für Lieferung und Einbau von Isolierglas beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers für Erblinden von Scheiben auf die herstellereits gewährte Garantie (z.Zt. 5 Jahre) in Gestalt der Lieferung einer Einsatzeinheit. Im übrigen werden die von den Lieferwerken beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Optik, der Dicke und sonstige Maße vom Verkäufer im gleichen Maße wie vom Lieferwerk in Anspruch genommen. Dem gemäß leistet der Verkäufer auch insoweit nur in dem Umfang Garantie, wie diese von den Herstellern geleistet wird. Auf alle anderen gelieferten Produkte beträgt die Gewährleistung lt. VOB 2 Jahre.
- 2) Der Verkäufer schließt durch die vorgenannte Garantie keinen Vertrag zugunsten eines dritten Zwischenhändlers oder Endverbrauchers. Die Garantie begründet, vielmehr ausschließlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Rechtsbeziehungen bzw. Ansprüche

§ 9 Haftung des Verkäufers

- 1) Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Verkäufer zur Prüfung vorgelegt werden.
- 2) Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Die Zusicherung umfasst nicht das Mangel- folgeschaden – Risiko, sofern nicht der Verkäufer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln
- 3) In allen Fällen, in denen der Verkäufer abweichend von den vorstehend Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungshilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1) Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist – soweit gesetzlich zulässig – Perleberg vereinbart.
- 2) Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.